

Studien- und Prüfungsordnung für den Doppelmasterstudiengang Public Policy und Management der Ecole des Hautes Etudes Commerciales de Paris und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Mai 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Doppelmasterstudiengang Public Policy und Management der Ecole des Hautes Etudes Commerciales de Paris und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen⁵:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 10 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Doppelmasterstudiengangs Public Policy und Management der Ecole des Hautes Etudes Commerciales de Paris und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs besitzen ein fundiertes interdisziplinär geprägtes Fachwissen über die Vielfalt der politischen Akteure, Strukturen und Prozesse der politischen Systeme und Verwaltungsstrukturen auf nationaler, transnationaler und globaler Ebene einerseits sowie über die Grundlagen des unternehmerischen Handelns in diesen Strukturen andererseits. Die Absolvent*innen sind in der Lage, politisches und unternehmerisches Handeln sowohl aus der Makroperspektive politischer, ökonomischer und sozialer Strukturen und Prozesse als auch aus der Mikroperspektive unternehmerischen Handelns zu betrachten. Die Absolvent*innen sind in der Lage, allgemeine politik- und wirtschaftswissenschaftliche Frage- und Problemstellungen der nationalen, europäischen und internationalen Verwaltung und des Managements aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu analysieren. Sie sind überdies in der Lage, komplexe politische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie interdisziplinäre Fragestellungen systematisch zu analysieren und verständlich zu kommunizieren. Sie sind dazu befähigt, durch den Einsatz von Methoden und Theorien Lösungsansätze für Problemstellungen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Politik zu entwickeln und sich theoretisch und methodisch fundiert an Debatten über Politik und Wirtschaft im nationalen und internationalen Kontext zu beteiligen. Sie besitzen umfassende Kommunikations-, Präsentations-, Problemlösungs- und Organisationskompetenzen, die sowohl individuell zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als auch zur Teamarbeit im nationalen, transnationalen – insbesondere deutsch-französischen – oder internationalen Kontext befähigen. Die Absolvent*innen kennen die Grundsätze und allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

(2) Die Absolvent*innen verfügen über ausgeprägte Fähigkeiten zur Kommunikation und über fundierte englische, französische und deutsche Sprachkompetenzen in Wort und Schrift, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich fundierte Texte (Problemskizzen, Berichte, Analysen, Vorträge etc.) anzufertigen und in deutsch-französischen, europäischen und internationalen Kontexten zu präsentieren und zu vertreten. Sie besitzen

⁵ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 8. Juli 2024 bestätigt worden.

zudem interkulturelle sowie Gender- und Diversity-Kompetenzen und können Probleme von Gerechtigkeit, Gleichheit und politischer Teilhabe sowie deren Ursachen auf personeller, sozialer, organisatorischer und struktureller Ebene erkennen, beschreiben und verstehen sowie in der Aufgaben- und Problemlösung in Teams anwenden.

(3) Die Absolvent*innen sind für ein Promotionsstudium und für verschiedene wissenschaftlich orientierte und anwendungsbezogene Tätigkeiten mit europäischen und/oder internationalen Bezügen, insbesondere in der nationalen Verwaltung, dem Auswärtigen Dienst und internationalen Organisationen, der staatlichen und kommunalen Planung, der Politik, Politikberatung und Politikvermittlung, der Unternehmensberatung und dem Management im privaten und öffentlichen Sektor qualifiziert.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang werden umfassende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Politikwissenschaft vermittelt. Dies umfasst die praktischen und theoretischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Managements sowie statistische Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in den Bereichen Public Policy und Verwaltungswissenschaft, Theorie und Grundlagen der Politikwissenschaft, Analyse und Vergleich politischer Systeme sowie Internationale Beziehungen.

(2) Außerdem vermittelt der Masterstudiengang mit seinen unterschiedlichen Lehr- und Prüfungsformaten umfassende überfachliche Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen und soft skills, die zur selbstständigen individuellen und zur Teamarbeit qualifizieren. Darüber hinaus werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet.

§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin (FU Berlin) durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von Hochschullehrer*innen des Otto-Suhr-Instituts (OSI) der FU Berlin, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten, sowie mindestens einer*m studentischen Beschäftigten sowie an der Ecole des Hautes Etudes Commerciales de Paris (HEC) zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt.

(3) Es wird insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als

einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs angeboten.

§ 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungsleistungen an der FU Berlin und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Das erste Studienjahr des Masterstudiengangs im Umfang von 60 LP absolvieren die Studierenden an der HEC, das zweite Studienjahr im Umfang von 60 LP inklusive der Masterarbeit an der FU Berlin.

(2) Im ersten Studienjahr an der HEC absolvieren die Studierenden das Curriculum des Studiengangs Master of Science in Management der HEC. Es sind folgende Module zu absolvieren:

1. Pflichtmodule (Core courses) im Umfang von insgesamt 48 LP:
2. Wahlpflichtmodule aus dem Lehrangebot der HEC (Cours électifs) im Umfang von insgesamt 12 LP.

(3) Im zweiten Studienjahr an der FU Berlin erbringen die Studierenden Leistungen im Umfang von 60 LP. Es gliedert sich neben der Masterarbeit im Umfang von 15 LP in die folgenden Bereiche:

1. Einführungsbereich: Es ist das Modul „Einführung und Grundlagen der Public Policy & Verwaltungswissenschaft“ (10 LP) zu absolvieren.
2. Vertiefungsbereich: Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 35 LP zu absolvieren:
 - Modul: Theorie und Grundlagen der Politikwissenschaft (10 LP)
 - Modul: Analyse und Vergleich politischer Systeme (10 LP)
 - Modul: Internationale Beziehungen (10 LP) und
 - Modul: Spezielle Themen (5 LP).

(4) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für die im Vertiefungsbereich zu absolvierenden Module „Theorie und Grundlagen der Politikwissenschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ wird auf die Modulbeschreibungen in der Studien- und Prüfungsordnung für den Doppelmasterstudiengang Politikwissenschaft – Affaires Internationales/Affaires Européennes der Fondation Nationale des Sciences Politiques/Institut d'Etudes Politiques de Paris und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die an der HEC angebotenen Module wird auf die Beschreibungen, die in der entsprechenden Ordnung (Maquette pédagogique) für den Master of Science in Management an der HEC enthalten sind, verwiesen.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots der FU Berlin werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Seminare (S): dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.
2. Kolloquium (Ko): Kolloquien dienen der konzeptionellen Vorbereitung der Masterarbeit.
3. Einführungskurs (EK): führt auf Grundlage von exemplarischen Kenntnissen in grundlegende Fragen und Zusammenhänge sowie methodische und theoretische Grundlagen ein. Er dient der Vermittlung von für wissenschaftliches Arbeiten notwendigem Grundwissen. Die vorrangige Arbeitsform sind Diskussionen sowie Gruppenarbeiten. Die aktive Mitgestaltung der Kurse durch Studierende ist möglich.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die

zentralen E-Learning- Anwendungen der FU Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 9

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Abweichungen bzw. Alternativformate von der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulprüfung – insbesondere elektronische Klausuren, häusliche Klausuren, schriftliche Hausarbeiten oder mündliche Leistungen in Form einer Videokonferenz - sind zulässig, wenn die Modulprüfung aufgrund eines außergewöhnlichen Umstands, dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig oder für bestimmte Studierende unzumutbar wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die fachlichen Anforderungen der Modulprüfung müssen gewahrt werden. Die Studierenden sind über die getroffene Entscheidung gemäß Satz 2 sowie über Form und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Modulprüfung oder Abgabefristen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Authentizität der erstellenden Person und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft jeder studierenden Person zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag einer geprüften Person von einer oder einem Prüfenden zu überprüfen.

§ 10

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, dass einzelne Prüfungsaufgaben im

Hinblick auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls keine zuverlässigen Prüfungsergebnisse ermöglichen und damit fehlerhaft sind, so dürfen sich diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zum Nachteil einer geprüften Person auswirken.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der geprüften Person erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmenden des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die geprüfte Person für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Absatz 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die nach Absatz 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind oder
2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25% nicht übersteigt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Politikwissenschaft auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich und münd-

lich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu dokumentieren.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

- im Masterstudiengang zuletzt an der FU Berlin immatrikuliert gewesen sind und
- bereits Module im Umfang von insgesamt mindestens 70 LP im Masterstudiengang (davon 60 LP aus dem Studium in Frankreich und mindestens das Modul „Einführung und Grundlagen der Public Policy & Verwaltungswissenschaft“ an der FU Berlin) im Masterstudiengang absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein. Gegenstand der Betreuung ist auch die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Frist Einhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll etwa 17.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Sie kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. War die*der Studierende über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die*der Betreuer*in der Masterarbeit eine*r der Prüfungsberechtigten sein. Auch prüfungsberechtigte Vertreter*innen der HEC sind zur Betreuung der Masterarbeit berechtigt und vergeben in diesem Fall Noten nach dem folgenden System:

French Grading System	HEC Grading System	FU Berlin Grading System
16,17,18,19,20	A	1
15	B	1,3
14	B	1,7
13	C	2
12,5	C	2,3
12	C	2,7
11,5	D	3
11	D	3,3
10,5	D	3,7
10	E	4
< 10	F	< 4

Eine der beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Politik und Sozialwissenschaften der FU Berlin hauptberuflich tätig ist.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(9) Die Anerkennung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheiden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13 Auslandsstudium

(1) Im Masterstudiengang ist ein einjähriges Auslandsstudium an der HEC curricular integriert. Das Auslandsstudium ist im 1. und 2. Fachsemester zu absolvieren. Das im Rahmen des Auslandsstudiums konzipierte Curriculum ist ein integrierter Bestandteil des Masterstudiengangs und ist in einer zwischen der FU Berlin und der HEC geschlossenen vertraglichen Vereinbarung geregelt.

(2) Leistungen können auch über das curricular integrierte Auslandsstudium hinaus an einer weiteren ausländischen Hochschule erbracht werden. Diesem Studium soll der Abschluss einer Vereinbarung (Learning Agreement) zugrunde liegen. Diese wird zwischen der*dem Studierenden, der*dem Studiengangsbeauftragten mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet die Dauer des Auslandsstudienaufenthalts, die im Rahmen des Auslandsstudienaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Die*Der für den Masterstudiengang zuständige Koordinator*in unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums. Sie*Er informiert die Studierenden über mögliche finanzielle Förderungen hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 14 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 11 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit der*die Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Dies gilt entsprechend für Module, die mit Pflichtmodulen des Masterstudiengangs identisch oder vergleichbar sind.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellerin*Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Noten für die an der HEC erbrachten Leistungen werden von der dort zuständigen Stelle in Form einer Globalnote an den Prüfungsausschuss übermittelt. Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

Notenskala HEC	Notenskala FU Berlin
4.0 bis 3.9	1,0
3.9 bis 3.7	1,3
3.6	1,5
3.5 bis 3.3	1,7
3.2 bis 3.1	2,0
3.0 bis 2.9	2,3
2.8 bis 2.7	2,7
2.6	3,0
2.5 bis 2.3	3,3
2.2 bis 2.1	3,5
2.0 bis 1.5	3,7
1.5 bis 1.0	4,0
< 1.0	>4,0 (nicht ausreichend)

(6) Die Globalnote der HEC fließt zu einem Drittel und die an der FU Berlin erbrachten Leistungen zu zwei Dritteln in die Gesamtnote ein.

(7) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde der FU Berlin (Anlagen 3 und 4), ein Zeugnis und eine Urkunde der HEC und ein gemeinsames Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der FU Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2013 (FU-Mitteilungen Nr. 54/2013, S. 1640) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der FU Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der FU Berlin immatrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss

über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anerkennung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Umschreibungsantrag wird zum Beginn der Vorlesungszeit des auf seine Stellung folgenden Semesters wirksam. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Ordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2026 gewährleistet.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- die*den Verantwortliche*n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Zu jedem Modul muss - soweit vorgesehen - die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und - soweit vorgesehen - regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

1. Einführungsbereich

Modul: Einführung und Grundlagen der Public Policy & Verwaltungswissenschaft				
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Politik- und Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft				
Modulverantwortung: Studiengangsleitung				
Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres an der HEC				
Qualifikationsziele: Studierende sind mit der Vielfalt politischer Akteure, formaler und informeller Prozesse sowie unterschiedlicher Formen und Funktionen öffentlicher Politik vertraut. Sie kennen einschlägige theoretische und konzeptionelle Zugänge der Public Policy und der Verwaltungsanalyse und können diese auf konkrete Politikbeispiele in Deutschland, Frankreich und Europa anwenden. Die Studierenden verfügen trotz unterschiedlicher Vorbildung über die gleichen Grundkenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der politikwissenschaftlichen Analyse. Sie sind in der Lage, politikwissenschaftliche Fragestellungen und fundierte Untersuchungsdesigns zur Bearbeitung dieser Fragestellungen zu entwickeln. Sie kennen die formalen Anforderungen, die bei der Erstellung einer politikwissenschaftlichen Arbeit zu berücksichtigen sind, und sind in der Lage, in der deutschen und englischen Sprache einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen und in einem interkulturellen Kontext zu agieren				
Inhalte: Im Modul werden Problembereiche der Public Policy und der Verwaltungsanalyse theoretisch, methodisch und empirisch vertieft. Das Zusammenspiel von Interessen, Institutionen und Ideen öffentlicher Politik wird aus Sicht unterschiedlicher Theorieperspektiven beleuchtet. Dynamiken öffentlicher Politikgestaltung in zentralen Politikbereichen wie Wirtschaft oder Soziales in Deutschland, Frankreich und Europa werden empirisch aufgearbeitet und analysiert. Dabei geht es auch um das Zusammenspiel von Regierung, Verwaltung und privaten Akteuren. Das Modul führt in die politikwissenschaftlichen Methoden ein, dabei wird die Bedeutung qualitativer und quantitativer Methoden in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Forschungsdesigns herausgearbeitet. Das Modul dient der Perfektionierung der sprachlichen Fertigkeiten sowie der Fähigkeiten der Studierenden zur gemeinsamen Arbeit in einem interkulturellen Kontext.				
Lehr- und Lernform	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Seminar	2	Diskussion, Referat, Ergebnisprotokoll, Rezension/ Exzerpt, Test, Arbeitsgruppenbericht, Faktenblätter o. ä	Präsenzzeit S	30
			Vor- und Nachbereitung S	60
Einführungskurs	2		Präsenzzeit EK	30
			Vor- und Nachbereitung EK	60
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	120
Modulprüfung		Hausarbeit (ca. 6.000 Wörter)		
Modulsprache		Deutsch/Englisch/Französisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitsaufwand insgesamt		300 Stunden	10 LP	
Dauer des Moduls		ein Semester		
Häufigkeit des Angebots		jedes Wintersemester		
Verwendbarkeit		Doppelmasterstudiengang Public Policy und Management		

2. Vertiefungsbereich

Modul: Spezielle Themen			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Politik- und Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft			
Modulverantwortung: Dozierende*r des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung und Grundlagen der Public Policy & Verwaltungswissenschaft“			
Qualifikationsziele: Die Studierenden können unter Anleitung Forschungsvorhaben eigenständig planen, durchführen und verständlich präsentieren. Sie werden dazu befähigt, wissenschaftstheoretische Grundpositionen, die Fragestellung, das Forschungsdesign, die Auswahl der Methoden und ggf. die konkrete empirische Arbeit (Datenerhebung und -analyse) und ihre Bewertung in wissenschaftlichen Diskussionen zu begründen und unter Berücksichtigung aktueller Forschungsansätze zu reflektieren. Sie können den Mehrwert ihrer theoretischen und methodischen Vorgehensweise überzeugend präsentieren, indem sie diese mit anderen gegenstandsadäquaten Ansätzen kontrastieren und die Vorzüge in Bezug auf die eigene Fragestellung darlegen.			
Inhalte: Es werden neueste Forschungsansätze und innovative Methoden im Feld der politikwissenschaftlichen Forschung vorgestellt, diskutiert und auf eigene Forschungsvorhaben angewendet. Die Präsentation der eigenen Forschungsarbeit wird ebenso vermittelt wie ihre theoretische und methodische Situierung innerhalb der Politikwissenschaft. Ziel ist die Vermittlung der Reflexion und der Plausibilisierung des Forschungsdesigns, der Vorgehensweise und der Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs. Das Kolloquium soll parallel zum Verfassen der Abschlussarbeit belegt werden.			
Lehr- und Lernform	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Kolloquium	2	Lektüre, Vorstellung eigener Forschungsarbeit, Präsentation eigener Diskussionsbeiträge, Erarbeitung eines Exposés	Präsenzzeit Ko Vor- und Nachbereitung Ko 30 120
Modulprüfung		keine	
Modulsprache		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		Teilnahme wird empfohlen	
Arbeitsaufwand insgesamt		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls		ein Semester	
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester	
Verwendbarkeit		Doppelmasterstudiengang Public Policy und Management	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Doppelmasterstudiengang Public Policy und Management

Semester		Studium an der HEC	
		Pflichtbereich	Wahlbereich
1. FS 30 LP	2. FS 30 LP	Module (Core courses) 48 LP	Module (Cours électifs) 12 LP
		Einführungsbereich	Vertiefungsbereich
3. FS 30 LP		Modul Einführung und Grundlagen der Public Policy & Verwaltungswissenschaft 10 LP	Modul Analyse und Vergleich politischer Systeme 10 LP
			Modul Theorie und Grundlagen der Politikwissenschaft 10 LP
		Modul Internationale Beziehungen 10 LP	Modul Spezielle Themen 5 LP
4. FS 30 LP			

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Doppelmasterstudiengang

Public Policy und Management

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2024 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	105 (100)	n,n
Masterarbeit	15 (15)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Doppelmasterstudiengang

Public Policy und Management

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2024 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses